



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

LTB Leitungsbau GmbH
Am Umspannwerk 26
15366 Neuenhagen

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Mirko Buggel
Gesch-Z.: 27.1-1-267
Telefon: (0355) - 48640322
Fax: (0355) 48640 - 110
Internet: lbgr.brandenburg.de
mirko.buggel@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 24. September 2021

110-kV-Freileitung HT1055 Einfachstich Sputendorf, Az. 27.2-1-267

**UVP-Vorprüfung: Ihr Antrag vom 11.08.2021 im Auftrag der NOTUS energy
Construction GmbH & Co. KG mit Ergänzungen vom 17.09.2021**

Sehr geehrte Frau Blankenbach,

entsprechend Ihrem Antrag habe ich eine Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt im UVP-Portal als Veröffentlichungsplattform für alle Informationen zu den Umweltverträglichkeitsprüfungen der deutschen Bundes- und Landesbehörden.

Für die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der entsprechende Gebührenbescheid ergeht zu einem späteren Zeitpunkt an die NOTUS energy Construction GmbH & Co. KG, Parkstraße 1, 14469 Potsdam.

Hinweis

Lt. Ihrem Anschreiben streben Sie eine Zulassung nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an. Dazu ist folgendes zu bemerken.

§ 43 Abs.1 Nr. 1 EnWG legt fest, dass die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung bedürfen:

Gemäß § 43f Abs. 1 Satz 1 EnWG können unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam

Konto-Nr.: 711 040 174 7

Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47

BIC-Swift: WELADEDXXX

Seite 2

§ 43f Abs. 5 EnWG verweist hinsichtlich der Begriffsbestimmungen auf § 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Dieses Gesetz definiert

1. „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ als die Änderung oder den Ausbau einer Leitung einschließlich Änderungen des Betriebskonzepts in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll;
2. „Bestandstrasse“ als die Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung

Lt. Antrag handelt es sich um eine neue Leitung mit einer eigenen Leitungsnummer. Daher ist § 43f EnWG nicht anwendbar, da sich dieser auf unwesentliche Änderungen und Erweiterungen des bestehenden Netzes bezieht (s.o.).

§ 43b EnWG regelt, dass für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung die §§ 73 und 74 VwVfG gelten.

§ 74 Abs. 6 VwVfG eröffnet die Möglichkeit, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Der sog. Planverzicht des § 74 Abs. 7 VwVfG als Alternative kommt nicht infrage, da § 43f EnWG als Spezialnorm zu § 74 Abs. 7 VwVfG zu verstehen ist. In der Rechtsliteratur (Theobald/Kühling, Energierecht Quelle: Beck online) wird die Anwendung von § 74 Abs. 7 VwVfG im Bereich der energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellung vollständig ausgeschlossen.

Ich bitte, das bei der Antragstellung zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Buggel